

B. Pfandnachlassverfahren.
Procédure de concordat hypothécaire.

**ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD-
 BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER**

**ARRÊTS DE LA CHAMBRE
 DES POURSUITES ET DES FAILLITES**

35. Entscheid vom 8. Mai 1933 i. S. Gebr. Brunold.

Gegen die Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens können die Kurrentgläubiger nicht Beschwerde führen. Art. 294 SchKG, 31 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1932.

Les créanciers chirographaires ne peuvent recourir contre l'ouverture de la procédure de concordat hypothécaire (art. 294 LP, 31 de l'arrêté fédéral du 30 septembre 1932).

I creditori chirografari non possono ricorrere contro l'apertura del procedimento del concordato ipotecario (art. 294 LEF, 31 del decreto federale 30 settembre 1932).

A. — Der Ausschuss des Bezirksgerichtes Plessur hat am 1. April 1933 das Pfandnachlassverfahren über den Hotelier Ernst Tagmann in Arosa eröffnet und hievon noch am gleichen Tage den Grundpfandgläubigern und ihren Bürgen schriftlich Mitteilung gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im kantonalen Amtsblatte vom 21. April.

B. — Diesen Entscheid haben eine Anzahl Grundpfandgläubiger aus gesetzlichem Bauhandwerkerpfandreht, sowie eine Anzahl Kurrentgläubiger am 29. April an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Auf-

hebung, eventuell Rückweisung. Sie machen wesentlich geltend, es sei nicht ohne eigenes Verschulden, dass der Schuldner die Pfandforderungen nicht voll bezahlen könne.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
 zieht in Erwägung :*

Um die Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens zu erlangen, muss der Schuldner erstens die in Art. 294 SchKG aufgestellten allgemeinen Voraussetzungen jedes Nachlassverfahrens und zweitens die in Art. 1 Abs. 2 litt. a des Bundesbeschlusses vom 30. September 1932 aufgestellte besondere Voraussetzung des Pfandnachlassverfahrens erfüllen, dass er ohne eigenes Verschulden infolge der wirtschaftlichen Krise die Pfandforderungen und ihre Zinse nicht voll bezahlen kann. Ob letzteres zutrefte, geht ausschliesslich die Pfandgläubiger an, weshalb Art. 31 des Bundesbeschlusses vorschreibt, der Entscheid sei im Falle der Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens auch den betreffenden Pfandgläubigern schriftlich mitzuteilen, und anschliessend, er könne gemäss Art. 19 SchKG, also binnen 10 Tagen, an das Bundesgericht weitergezogen werden. Hier haben aber die Pfandgläubiger innert dieser am 12. April abgelaufenen Frist nichts vorgekehrt, und auf ihren erst am 29. April eingereichten Rekurs kann wegen Verspätung nicht eingetreten werden. Eine Mitteilung von der Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens an die Kurrentgläubiger sieht der Bundesbeschluss nicht vor, ebensowenig wie Art. 294 Abs. 2 SchKG eine Mitteilung von der Eröffnung des gewöhnlichen Nachlassverfahrens. Aus letzterem haben die kantonalen obere Nachlassbehörden sozusagen ausnahmslos den Schluss gezogen, nur der Schuldner, nicht aber die Gläubiger können den Entscheid über die Gewährung einer Nachlassstundung an die obere kantonale Nachlassbehörde weiterziehen (vgl. die bei JAEGER, Note 7 zu Art. 294 SchKG im Kommentar und 2. Nachtrag angeführten Präjudizien), was nur zu billigen ist. Aus dem gleichen Grunde muss

im Pfandnachlassverfahren das gleiche für die Kurrentgläubiger gelten. Wenn es den Kurrentgläubigern versagt ist, gegen die Eröffnung des gewöhnlichen Nachlassverfahrens Beschwerde zu führen, so liesse es sich in der Tat nicht rechtfertigen, ihnen das Recht zur Beschwerde gegen die Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens einzuräumen, wofür ja bloss die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, darüber hinaus freilich noch eine weitere besondere, nämlich die eingangs erwähnte Voraussetzung, die aber, wie dort angedeutet, die Kurrentgläubiger nichts angeht. Soweit der vorliegende Rekurs von Kurrentgläubigern ausgeht, ist er daher wegen Fehlens der Beschwerdelegitimation unzulässig.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

36. Entscheid vom 19. Mai 1933

i. S. Rheintalische Creditanstalt gegen Frei-Löbhard.

P f a n d n a c h l a s s v e r f a h r e n (Bundesbeschluss vom 30. September 1932):

Grundsätze des Verfahrens vor der Nachlassbehörde und vor Bundesgericht (Art. 294 SchKG, Art. 31 des Bundesbeschlusses) (Erw. 1).

Voraussetzung der Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens ist (Art. 1 des Bundesbeschlusses):

- a) dass gegenwärtig ein (Hotel- oder Stickerei-) Gewerbe betrieben wird (Erw. 2).
- b) dauernde Sanierbarkeit (Erw. 3).

Nichteinbeziehung der nicht zum Gewerbebetrieb benützten (und nicht etwa gesamtverpfändeten) Grundstücke (Erw. 4).

Procédure de concordat hypothécaire (Arrêté fédéral du 30 septembre 1932).

Principes de la procédure devant l'autorité de concordat et devant le Tribunal fédéral (art. 294 LP., art. 31 de l'arrêté fédéral) (consid. 1).

Pour que la procédure de concordat hypothécaire puisse être ouverte, il faut, conformément à l'art. 1 de l'arrêté :

- a) qu'il s'agisse d'un établissement hôtelier ou d'une entreprise de broderie actuellement en exploitation (consid. 2),
- b) que cette entreprise soit susceptible d'un assainissement durable (consid. 3).

Exclusion des immeubles qui ne servent pas à l'exploitation de l'entreprise (et qui ne sont pas compris dans une hypothèque générale grevant l'ensemble des biens-fonds du débiteur) (consid. 4).

Procedura di concordato ipotecario (decreto federale del 30 sett. 1932).

Principi della procedura davanti l'autorità di concordato e il Tribunale federale (art. 294 LEF, art. 31 del decreto federale, consid. 1).

Affinchè la procedura di concordato ipotecario possa essere aperta occorre, a stregua dell'art. 1 del decreto :

- a) Che si tratti di un' industria alberghiera o di un'impresa di ricami esercita ancora attualmente (consid. 2),
- b) Che siffatta impresa sia suscettibile di risanamento duraturo.

Esclusione degli stabili che non servono all'esercizio dell'impresa (e che non sono compresi in un' ipoteca generale sull' insieme degli immobili del debitore).

A. — Der Rekursgegner besitzt an Liegenschaften 31 ar Boden, Wohnhaus, Scheune und freistehendes Stöcklokal mit einer Automatenstickmaschine als Zugehör, auf denen Hypotheken im Kapitalbetrage von 22,500 Fr. nebst rückständigen Zinsen von 3400 Fr. lasten, während er den heutigen Wert auf nur 15,000 Fr. angibt.

B. — Auf sein Gesuch hat das Kantonsgericht von St. Gallen am 1. Mai 1933 das Pfandnachlassverfahren über den Rekursgegner eröffnet.

C. — Diesen Entscheid hat ein Hypothekargläubiger, nämlich die Rheintalische Creditanstalt, an das Bundesgericht weitergezogen, indem sie wesentlich geltend macht: Zwei Drittel des Wertes des Grundbesitzes des Rekursgegners dienen einem kleinbäuerlichen Betrieb und nur ein Drittel dem kleinindustriellen. Schon seit etwa 3 Jahren sei der Rekursgegner nicht mehr in der Stickereiindustrie tätig.